

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bern, 7. Oktober 2025

Vernehmlassung des SF MVB zur Parlamentarischen Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern» Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB) vertritt gesamtschweizerisch die Anliegen der Mütter- und Väterberatung (MVB), Beratung Frühe Kindheit und setzt sich für Qualität und Professionalität im Fachbereich ein. Die MVB ist ein niederschwelliges, in allen Kantonen etabliertes Beratungsangebot der Prävention und Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit und als solches ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politiken im Frühbereich. Die MVB begleitet Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen des Kindes ab der Geburt bis zum 5. Geburtstag und unterstützt sie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Im Zentrum stehen die physische, psychische und kognitive Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Bei unserer Vernehmlassungsantwort verweisen wir auf die Stellungnahmen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz.

1. Grundsätzliche kinderrechtliche Überlegungen

Der SF MVB stützt sich bei der vorliegenden Stellungnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Es wurden beide zur Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten geprüft.

Aus Sicht des SF MVB vermögen die beiden vorgeschlagenen Varianten für eine Änderung von Art. 298 Abs. 2^{ter} und Art. 298b Abs. 3^{ter} nicht zu überzeugen. Sie bieten keine Verbesserungen im Sinne des Kindeswohls. Echte Fortschritte im Sinne der Verwirklichung der Kinderrechte – wie die Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes in Verfahren – fehlen.

Das Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses/Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK) als eines der Leitprinzipien der UN-KRK müsste aus Sicht des SF MVB bei einer solchen Gesetzesänderung im Vordergrund stehen. Es besagt, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl als ein vorrangiger Gesichtspunkt eruiert und berücksichtigt werden muss. Art. 3. Abs. 1 UN-KRK verpflichtet ausdrücklich auch Gesetzgebungsorgane. Das Kindeswohl muss somit nicht nur im Einzelfall, sondern auch bei der Ausgestaltung von Gesetzen oberste Priorität haben.

2. Die alternierende Obhut ist nicht immer eine adäquate Lösung für das Kind

Der Begriff der alternierenden Obhut ist nicht eindeutig definiert. Im Allgemeinen versteht man darunter, dass Kinder nach einer Trennung zwei Lebensmittelpunkte haben. In der Praxis bedeutet dies jedoch selten eine exakt hälftige Betreuung (50/50). Bereits ab einem Betreuungsanteil von rund 25–30 % bei einem Elternteil wird häufig von alternierender Obhut gesprochen.

Die alternierende Obhut kann für viele Familien eine geeignete Lösung sein – es eignet sich jedoch nicht in jedem Fall. Denn es gibt kein einzelnes Betreuungsmodell, das allen familiären und sozialen Situationen gleichermassen gerecht wird. Während die alternierende Obhut im Schulalter gut funktionieren kann, können für Kleinkinder und Jugendliche andere Modelle besser geeignet sein.¹ Entscheidend ist, dass das gewählte Modell dem gelebten Alltag entspricht und die Kinder bei der Festlegung mitberücksichtigt werden.²

Problematisch kann die alternierende Obhut werden, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern stark belastet ist. In solchen Situationen drohen die Konflikte zu eskalieren – zum Nachteil der Kinder, die unter ständigen Auseinandersetzungen und Spannungen besonders leiden.

3. Kindeswohlprinzip verlangt Prüfung im Einzelfall

Gemäss Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen – unabhängig davon, ob diese von Behörden, Gerichten oder Gesetzgebern getroffen werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, was für das Wohl des jeweiligen Kindes die bestmögliche Lösung ist. Zentral ist deshalb, dass die gewählte Betreuungslösung der individuellen Situation des Kindes am besten entspricht. Die passende Form der Obhut ist in jedem Fall individuell und unter Einbezug des Kindes ergebnisoffen zu prüfen und zu entscheiden. Eine gesetzliche Bevorzugung eines bestimmten Betreuungsmodells widerspricht diesem Grundsatz.

¹ Siehe beispielsweise Nielsen, L. (2015). Shared Physical Custody: Does it Benefit Most Children? Journal of American Academy of Matrimonial Lawyers, Vol. 28, S. 79-137.

² Büchler, A., Simoni, H., (Hrsg). (2009). Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiale Übergänge. Rüegger Verlag.

4. Fehlende Stärkung der Partizipationsrechte

Artikel 3 UN-KRK ist eng verknüpft mit Art. 12 UN-KRK, der die Partizipationsrechte des Kindes garantiert. Der Wille des Kindes ist ein integraler Bestandteil des Kindeswohls. Bei der Eruierung des Kindeswohls muss der Kindeswille entsprechend angemessen berücksichtigt werden.

Der SF MVB bedauert, dass die vorliegende Gesetzesänderung keine Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes vorsieht.

- Kinder, die fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, haben gemäss Art. 12 UN-KRK das Recht, diese Meinung frei zu äussern und das Recht, dass diese Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Auch Kinder, die noch nicht urteilsfähig sind, müssen altersgerecht einbezogen werden. Dabei können sowohl verbale wie auch nonverbale Willensäusserungen und gezeigte Grenzen berücksichtigt werden.
- Artikel 12 Abs. 2 sichert dem Kind weiter das Recht zu, in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die es betreffen, entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Diese Bestimmung ist in der Schweiz justizierbar. Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass Kinder in der Regel ab einem Alter von sechs Jahren in Verfahren angehört werden können (BGE 131 III 553). Die Kindesanhörung dient dabei nicht nur der Ermittlung des Sachverhalts, sondern ist Ausfluss der Persönlichkeit des Kindes, wie das Bundesgericht wiederholt betont hat.
- Studien zeigen jedoch, dass nur rund 10 % Prozent der Kinder tatsächlich bei Entscheiden über Familienarrangements durch die KESB oder ein Gericht angehört werden.³

Eine gesetzliche Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes würde damit eine echte Verbesserung im Sinne der Kinderrechte bedeuten.

5. Einschätzung der beiden Varianten im Detail

Variante 1

Aus den vorhergehenden grundsätzlichen Überlegungen lässt sich in Bezug auf Variante 1 festhalten:

- Variante 1 und der Passus «und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht.» bezweckt eine gesetzliche Verankerung der alternierenden Obhut als bevorzugtes Familienmodell im Gesetz. Der SF MVB befürchtet, dass dadurch der

³ Stutz H., Simoni H., Büchler A., Bischof S., Degen M., Heusser C., Guggenbühl T. (2022): Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Elternschaft und Kinderalltag, Forschungsbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF), Bern/Zürich.

Ermessensspielraum von Gerichten und Behörden unnötig eingeschränkt und ein bestimmtes Betreuungsmodell gesetzlich bevorzugt wird. Dies entspricht nicht dem Kindeswohlprinzip, wonach stets im Einzelfall geprüft werden muss, was für das jeweilige Kind die geeignete Lösung ist.

- Der Zusatz «Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.» lehnen wir aus fachlicher Sicht ab. Es besteht die Gefahr, dass Konflikte zwischen Elternteilen zusätzlich befeuert werden – mit den Kindern als Leidtragende.

Variante 2

Der SF MVB spricht sich mit aller Deutlichkeit gegen die Variante 2 aus.

- Eine «Betreuung zu gleichen Teilen» ist realitätsfern, da dies in der Praxis in den wenigsten Fällen so gelebt wird oder gelebt werden kann (z.B. aus finanziellen Gründen).
- Variante 2 kehrt die Prüflogik um: Während nach aktuellem Recht die alternierende Obhut im Sinne des Kindeswohls geprüft wird, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, soll nach Variante 2 die Betreuung zu gleichen Teilen **als Norm** festgeschrieben werden. Das Gericht bzw. die Kinderschutzbehörde kann zwar in begründeten Fällen davon abweichen, sie wird in der Praxis aber stärker unter Druck stehen, im Streitfall eine Betreuung zu gleichen Teilen anzurufen. Wie oben ausgeführt, ist dies gerade in besonders strittigen Verfahren nicht im Interesse des Kindes.

6. Fazit

Eine rechtliche Verankerung der alternierenden Obhut als bevorzugtes Familienmodell widerspricht dem Kindeswohlprinzip gemäss UN-KRK.

Der SF MVB spricht sich gegen beide vorgeschlagenen Varianten aus, kann sich aber mit Variante 1 arrangieren, wenn der Zusatz «Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen» gestrichen wird. Wenn eine Variante zu bevorzugen ist, dann Variante 1.

Der SF MVB vermisst in der Vorlage eine kinderrechtliche Perspektive und bedauert insbesondere, dass die Partizipationsrechte der Kinder gemäss Art. 12 UN-KRK nicht explizit gestärkt und damit keine tatsächliche Verbesserung im Sinne der Kinderrechte erreicht wird.

Der SF MVB schlägt folgende Ergänzung im ZGB vor:

Art. 298 Abs. 2^{ter}

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. **Es berücksichtigt die Meinung des Kindes entsprechend dessen Alter und Reife in angemessener Weise.**

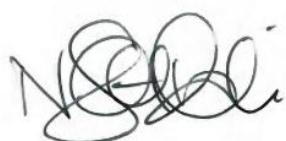
Art. 298b Abs. 3^{ter}

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. **Sie berücksichtigt die Meinung des Kindes entsprechend dessen Alter und Reife in angemessener Weise.**

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung



Präsidentin SF MVB



Andrea Trummer
Geschäftsleiterin SF MVB